Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Werden Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 fallen, zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisanordnung den Betrieben bereits hergestellt, für die diese Preisanordnungen am 1. Januar 1965 verbindlich werden, so sind die Preisanträge bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, die beantragten Preise ab 1. Januar 1965 als vorläufige Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligung gemäß Abs. 1 anzuwenden. — Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung Nachzahlung auszugleichen.

§ 10

Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 sind die Preise der in §§ 1, 4, 6 und 7 aufgeführten Preisanordhungen. Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 sind die bis zum Inkrafttreten der aufgeführten Preisanordnungen verbindlichen (und nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung weiterhin anzuwendenden) Preise.

§И

Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) finden entsprechende Anwendung.

§ 12

- (1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Preisanordnungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 aus §§ 7, 8 und 11 der Preisanordnung Nr. 3000 gestrichen:
 - a) die Preisanordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964
 Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),
 - b) die Preisanordnung Nr. 3OH vom 21. Januar 1964
 Leichtmetalle (Sonderdruck Nr. P 30U des Gesetzblattes),
 - c) die Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964
 Nichteisenmetallschrott (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes),
 - d) die Preisanordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964
 Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),
 - e) die Preisanordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964
 Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),
 - f) die Preisanordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964
 Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes).
- (3) Die Bestimmungen des § 11 der Preisanordnung Nr. 3000 gelten im Bereich der Preisanordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen

(vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes) vom 1. Januar 1965 an nur noch für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen (Preislisten 1 bis 4 der Preis-I anordnung Nr. 3023). Für Voll- und Hohlstangen (vorgedreht) aus Schwermetall-Legierungen gelten vom 1. Januar 1965 an die Bestimmungen dieser Preisan-I ordnung.

I Berlin, den 2. Dezember 1964

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Vorsitzende

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K i r s t e n Stellvertreter des Ministers der Finanzen I.V.: W i t t i k Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Preisanordnung Nr. 3032 2.

 Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisanordnungen der Industriepreisreform —

Vom 2. Dezember 1964

I. Allgemeine Bestimmungen

81

- (1) Soweit sich aus den ab 1. Januar 1965 gültigen Preisanordnungen höhere Preise ergeben, als sie neuen bis zum 31. Dezember 1964 gültig sind, ist es den Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen die Preise ihrer eigenen Erzeugnisse und Leistungen zu erhöhen, wenn nicht auch dafür neue Preise durch Preisanordnungen Preisbewilligungen oder festgesetzt sind oder werden
- (2) Neue Preisanordnungen im Sinne des Abs. 1 sind die durch die Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (GBl. II S. 947) in Kraft gesetzten Preisanordnungen.
- (3) Als neue Preisanordnungen im Sinne des Abs. I gelten auch diejenigen Preisanordnungen, die gemäß der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie-preisreform (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Melall-Förmgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) für weitere Betriebe wirksam werden.

§2

- Kalkulationen für Preisanträge für Erzeugnisse (1) Leistungen, die unter den Geltungsbereich' neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten iedoch nicht enthalten sind, sind nach den Bestimmungen des Abschn. II auszuarbeiten. Dabei gelten
 - a) für die Ausarbeitung von Kalkulationen für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie (Abschnitte A und E der Preisanordnung Nr. 3000/2) die Bestimmungen des § 5,